

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen nur schriftlich, per Fax oder E-Mail. In anderer Form getroffene Vereinbarungen bzw. Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung oder jeder Abruf ist unverzüglich vom Lieferanten unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Wir behalten uns vor, von Bestellungen, die nicht bestätigt sind, unseren Rücktritt zu erklären. Auftragsbestätigungen, welche von unserer Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

4. Termineinhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung pünktlich zu erbringen. Umstände (höhere Gewalt eingeschlossen), die eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine behalten wir uns vor, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen und einen Verspätungsschaden geltend zu machen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir dazu berechtigt, verspätete Lieferungen oder Minderlieferungen auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite zu beziehen.

5. Transporte, Verzollung, Versicherung

Sämtliche Lieferungen an uns erfolgen gemäß Incoterms 2002 (Gruppe C, CIP) Kosten und Gefahrenübernahme nach DDP an den von uns angegebenen Bestimmungsort.

Prämien für Transportversicherungen sowie Haftungszuschläge dürfen nicht berechnet werden. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Transport entstehenden Kosten, wie z.B. Kreditierungskosten

und Vorlageprovisionen, gehen zu Lasten des Lieferanten und werden von uns nicht akzeptiert.

6. Verpackung

Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern. Der Lieferant verwendet ausschließlich recyclingfähige und sortenreine Verpackungsmaterialien, die mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet sind. Wir sind berechtigt, die Verpackungsmaterialien kostenfrei zurückzugeben, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen und die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

7. Annahme der Ware

Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Zur Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wird die Annahme durch Umstände verhindert oder erheblich erschwert, welche der Lieferant zu vertreten hat, **insbesondere bei Nichtbeachtung unserer besonderen Anlieferungsvorschrift**, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ein Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz des Lieferanten besteht in diesem Falle nicht.

8. Warenbegleitpapiere

Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell- und Materialnummer, bei chargenpflichtigen Materialien eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit) enthält. Die entsprechenden Informationen sind, zusammen mit der Lieferantenbezeichnung, auch auf allen Paletten und Packstücken deutlich sichtbar anzubringen. Soweit vereinbart, ist jeder Lieferung unaufgefordert eine Prüfbescheinigung bzw. ein Analysenzertifikat beizufügen. Aus der Rechnung müssen insbesondere unsere Bestell-, Positions- und Materialnummer ersichtlich sein. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der in der Bestellung angegebenen Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der fehlerfreien Rechnung und der sonst erforderlichen vollständigen Unterlagen. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in der Mahnevidenz des Lieferanten zu berücksichtigen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem bestellungsgemäßen Liefertermin oder ab Rechnungsdatum zu laufen – je nach dem welches Datum das spätere ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Wir können jedoch die

Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach den mit dem Lieferanten vereinbarten Konditionen, zuzüglich des üblichen Bankweges. Entscheidend ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

11. Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist ein nach oben begrenzter und vereinbarter Festpreis. Jede Preiserhöhung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ist in unserer Bestellung kein Preis angegeben, so ist der Auftrag mit Angabe des verbindlichen Preises schriftlich zu bestätigen.

12. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften und Qualitätsstandards entspricht, welche für diese Ware sowie für die Erzeugnisse, welche zur Herstellung der Ware verwendet werden, gelten. Vorschriften in vorgenanntem Sinne sind Rechtsvorschriften aller Art, Europäische Normen, DIN-Normen, Arzneibuch-Monographien sowie sonstige anerkannte technische Regeln, insbesondere die mit dem Lieferanten vereinbarte Spezifikation. Der Lieferant wird nach Art und Umfang eine geeignete, dem jeweils **neuesten Stand der Technik** entsprechende, Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen.

13. Garantie, Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, umweltrelevanten Vorschriften) entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle für das Produkt wesentlichen technischen und faktischen Informationen auch hinsichtlich Produktänderungen unverzüglich mitzuteilen, weiters den Hersteller des Produktes sowie den Namen des Importeurs, der das Produkt in Verkehr gebracht hat. Sind Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart, beträgt die Frist zu deren Geltendmachung 2 Jahre ab Erhalt der Ware, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Zur Einhaltung unserer Rechte genügt die Mängelanzeige welche innerhalb eines Monats nach Erhalt der Lieferung zu erfolgen hat. Wir behalten uns vor, im Falle einer Mängelanzeige die Bezahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise bzw. zur Beseitigung des Mangels zurückzustellen.

14. Produkthaftung

Der Lieferant hält uns von Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, welche auf Mängel seiner Ware zurückzuführen sind, vollständig schad- und klaglos. Soweit die Warenqualität durch uns kontrolliert worden ist, ist dies ohne Einfluss auf die Haftung des Lieferanten.

15. Ursprungszeugnis

Der Lieferant erklärt sich bereit, auf besonderen Wunsch für seine gelieferten Waren eine Lieferanten-Erklärung (Ursprungszeugnis) nach Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 auszustellen, die auf Verlangen durch ein Auskunftsblatt bestätigt werden kann. Ist dies nicht möglich, ist auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung der Vermerk „nicht Ursprungsware“ oder „nicht präferenzberechtigt“ anzubringen.

16. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Soweit gesetzlich zulässig, sind wir zur Aufrechnung mit allen Forderungen gegen den Lieferanten berechtigt.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die wechselseitigen Leistungen und Lieferungen ist ausschließlich Salzburg, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

18. Gerichtsstand und geltendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten gelangt für allfällige Streitigkeiten ausschließlich Österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Verweisungsnormen zur Anwendung, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Eine unwirksame oder nachträglich unwirksam gewordene Vertragsbestimmung ist von uns durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Salzburg am 27.1.2004

Gebrüder Limmert
Aktiengesellschaft - Salzburg